

Allgemeine Vertragsbedingungen der Universität Zürich (UZH) betreffend die akademische Zusammenarbeit mit Partnerspitälern

PRÄAMBEL

Die Medizinische Fakultät der UZH (nachfolgend «MeF») stellt eine hohe Qualität in der Lehre und Forschung sicher. Dabei sind nicht universitäre Partnerspitäler wichtige Akteure zur Erreichung dieses Ziels.

Die UZH kann kantonale und ausserkantonale Spitäler, bei denen es sich nicht um universitäre Vertragsspitäler handelt, als Partnerspitäler anerkennen und vertraglich in die humanmedizinische Forschung und die klinische Ausbildung der Studierenden im Medizinstudium einbinden. Die Voraussetzungen und die Anerkennung sind im Reglement über die Partnerspitäler der Universität Zürich (Reglement Partnerspitäler) vom 01.03.2026 geregelt.

1. ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die akademische Zusammenarbeit zwischen dem Partnerspital und der UZH bei der Ausbildung von Studierenden der MeF und die Dokumentation der Forschung an den Partnerspitälern. Sie bilden zusammen mit der Vertragsurkunde den Vertrag. Die Zusammenarbeit bei konkreten Forschungsvorhaben wird jeweils in separaten Forschungsverträgen geregelt.

2. LEISTUNGEN DER PARTNERSPITÄLER

2.1 Lehrleistung

Die Partnerspitäler verpflichten sich, auf Grundlage der von der MeF erstellten Lehrplanung an der klinischen Ausbildung der Medizinstudierenden mitzuwirken.

Die MeF geht davon aus, dass das von den Partnerspitälern erbrachte Lehrleistungsvolumen über die Zeit im Wesentlichen konstant bleibt.

Änderungen im Umfang der von den Partnerspitälern zu erbringenden Lehrleistungen, insbesondere Reduktionen des Lehrstundenvolumens, sind der MeF schriftlich anzuzeigen:

- jeweils bis spätestens 30. Juni für das folgende Frühjahrssemester,
- jeweils bis spätestens 31. Dezember für das folgende Herbstsemester.

Die MeF teilt den Partnerspitälern innerhalb derselben Fristen wesentliche Änderungen des von ihr vorgesehenen Lehrstundenvolumens mit.

Die aktuellen Semesterdaten der UZH werden auf der Webseite der UZH veröffentlicht.

Die Zuteilung von Lehrveranstaltungen basiert auf der Vorjahresplanung mit den Partnerspitälern für das jeweilige Semester und steht unter der Verantwortung und Organisation der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters der MeF. Die MeF definiert die Gruppengrösse in Abhängigkeit des Kursinhaltes. Jedes Partnerspital stellt mindestens eine geeignete lehrkoordinierende Person für die Abwicklung der Lehrplanung zur Verfügung. Die Abwicklung der Lehrplanung erfolgt über das Planungstool der MeF.

Das Partnerspital stellt sicher, dass die Lehrpersonen gemäss Vorgaben der UZH gemeldet und zugeteilt sind. Neu eingesetzte Lehrpersonen müssen das Meldeformular für neue Lehrpersonen der UZH ausfüllen. Die Partnerspitäler stellen sicher, dass sämtliche gemeldeten Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen im entsprechenden Fachgebiet und die allgemeinen Voraussetzungen didaktischer Art verfügen. Auf Anfrage wird die entsprechende Dokumentation der MeF zur Verfügung gestellt. Sollte die zu haltende Lehrveranstaltung dies erfordern, können Lehrpersonen zur Teilnahme an Faculty Development Veranstaltungen der UZH verpflichtet werden. Die MeF bestätigt dem jeweiligen Partnerspital die gemeldeten Lehrpersonen, die mit der Durchführung des klinischen Unterrichts an den Partnerspitälern betraut sind und über die verlangte Qualifikation und Erfahrung verfügen. Sie sind für die Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen einschliesslich der Präsenz- und Leistungskontrollen verantwortlich, sofern das jeweilige Veranstaltungsformat solche vorsieht. Bei kurzfristigen Vertretungen einer Lehrperson stellt das Partnerspital einen adäquaten Ersatz und meldet die Lehrperson post hoc über das Planungstool der MeF.

Die Partnerspitäler übernehmen Praktika, Kurse und gegebenenfalls ein oder mehrere Module im Kern- bzw. Mantelstudium des Bachelor und Master of Medicine. Die Partnerspitäler verpflichten sich, die Ausführungskriterien der UZH für den jeweiligen Unterricht einzuhalten und die von der UZH vorgegebenen Inhalte und Lernziele zu vermitteln.

2.2 Lehr- und Lerninfrastruktur

Die Partnerspitäler stellen die erforderlichen Lehr- und Lerninfrastruktur zur Verfügung. Sie stellen insbesondere die Verfügbarkeit eines Internetzugangs für die Studierenden sicher, so dass diese auf die Fachbibliothek der UZH und die weiteren elektronisch zur Verfügung gestellten Materialien zugreifen können.

2.3 Förderung der Lehre

Die Partnerspitäler berücksichtigen Titularprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten sowie Klinische Dozierende der UZH bei der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen in angemessener Weise. Die Partnerspitäler erklären sich bereit, im Rahmen der Besetzung leitender Arztpositionen die Möglichkeit zur Übernahme von akademischer Lehre im Rahmen der Lehrleistungen des Partnerspitals vorzusehen. Auch weitere qualifizierte Mitarbeitende der Partnerspitäler sollen akademische Lehr- und Ausbildungsaufgaben übernehmen können.

2.4 Qualitätssicherung in der Lehre

Die MeF behält sich das Recht vor, unangekündigte Vor-Ort-Besuche in den Unterrichtseinheiten durchzuführen. Zusätzlich führt die MeF in der Regel in einem Rhythmus von sechs Jahren nach Vorankündigung eine Evaluation zur Qualitätssicherung durch. Die MeF bespricht zusammen mit dem jeweiligen Partnerspital das Ergebnis der Evaluation. Die erforderlichen Massnahmen werden auf Basis der Evaluation gemeinsam festgelegt. Die MeF behält sich vor, bei ungenügender Qualität die Zusammenarbeit zu beenden.

2.5 Versicherung

Die Partnerspitäler stellen sicher, dass die Studierenden der UZH für ihre Tätigkeit am Partnerspital über das Partnerspital ausreichend haftpflichtversichert sind. Zudem sind die Partnerspitäler für die ausreichende Versicherungsdeckung ihrer Mitarbeitenden für ihre Tätigkeit im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses zuständig.

2.6 Datenbearbeitung und Datenschutz

Die MeF stellt den Partnerspitälern die notwendigen Studierendendaten, namentlich Vor- und Nachnamen und Matrikelnummer von auszubildenden Studierenden zur Verfügung.

Die Partnerspitäler verpflichten sich hinsichtlich der von der MeF erhaltenen und im Rahmen der Durchführung der Ausbildung an den Partnerspitälern entstandenen Studierendendaten zur Einhaltung des Datenschutzrechts. Die Studierendendaten, d.h. die von der MeF zur Verfügung gestellten Studierendendaten und die Studierendendaten, welche im Rahmen der Durchführung der Ausbildung an den Partnerspitälern entstehen, dürfen lediglich zur Durchführung der praktisch-klinischen Ausbildung an den Partnerspitälern verwendet werden.

Im Übrigen gelten bei der Bearbeitung der Studierendendaten im Auftrag der UZH die Allgemeinen datenschutzrechtlichen Geschäftsbedingungen der Universität Zürich bei der Datenbearbeitung durch Dritte.

2.7 Schutz vor Diskriminierung und sexueller Belästigung

Die Partnerspitäler verpflichten sich, die Studierenden während ihrer praktischen Studienzeit gleich wie ihre Mitarbeitenden vor Diskriminierung und sexueller Belästigung durch andere Mitarbeitende, Patient*innen sowie Besucher*innen zu schützen.

2.8 Forschung

Die Partnerspitäler legen auf Anfrage eine Dokumentation ihrer medizinische Forschungstätigkeit vor. Der Nachweis ihrer Forschungsleistungen erfolgt durch:

- die Einwerbung von Drittmitteln, wobei zwischen kompetitiven Drittmitteln (z.B. Fördergelder des SNF, der EU, von Innosuisse) und nicht-kompetitiven Drittmitteln (z.B. Beiträge von Stiftungen, privaten Donatorinnen und Donatoren) zu unterscheiden ist; sowie
- die Auflistung wissenschaftlicher Publikationen ihrer Mitarbeitenden in peer-reviewed Fachzeitschriften.

3. LEISTUNGEN DER UZH

3.1 Zusatzbezeichnung

Partnerspitäler sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung «Partnerspital für Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich» zu führen. Sie sind berechtigt, bei der Ausübung von Tätigkeiten, die auf diesen AVB bzw. der vertraglichen Vereinbarung basieren, das Logo der UZH zu verwenden.

3.2 Entschädigung der Lehrleistung

Die UZH entschädigt die Vorbereitung und Durchführung der Lehrveranstaltungen einschliesslich Präsenz- und Leistungskontrollen dem Partnerspital in Form einer Pauschale pro erteilter Lektion. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Kosten der erteilten Lehre (inkl. Vor- und Nachbereitung sowie die Administration) an den Partnerspitälern abgegolten. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem geltenden Tarif für Partnerspitäler, der auf der Webseite der MeF abrufbar ist.

Lehrleistungen von Lehrpersonen der Partnerspitäler, welche im Rahmen von Lehrveranstaltungen an einem der universitären Spitäler des Kantons Zürich erbracht werden, werden den universitären Spitälern über das Finanzierungsmodells des Kantons Zürich abgegolten und werden den Partnerspitälern von der UZH daher nicht vergütet.

Zieht das Partnerspital für die Durchführung seine Lehrveranstaltungen Dritte (z.B. externe Lehrpersonen) bei, trägt es die hierdurch entstehenden Kosten selbst. Diese Kosten werden von der UZH nicht zusätzlich vergütet.

Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise durch das jeweilige Partnerspital auf Basis der von der UZH gelieferten und vom Partnerspital geprüften Lehrleistungsaufstellung. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage.

Die Partnerspitäler verpflichten sich, diese Mittel für die Finanzierung der direkten und indirekten Kosten der universitären Lehre zu verwenden.

3.3 Unterrichtsmaterialien und didaktische Qualifizierung

Die MeF unterstützt die Partnerspitäler durch die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln (schriftliche und elektronische Unterlagen für die Kurse).

Die MeF verpflichtet sich, die auszubildenden Ärztinnen und Ärzte der Partnerspitäler an den didaktischen Qualifizierungs- und Fortbildungsprogrammen der MeF zu gleichen Bedingungen wie die Angestellten der UZH teilnehmen zu lassen.

3.4 Institutionelle Zugehörigkeit (Affiliation) bei wissenschaftlichen Publikationen

Titularprofessorinnen und Titularprofessoren, die ihren Titel an der UZH erworben haben und eine Anstellung an einem Partnerspital haben, sind berechtigt, in wissenschaftlichen Publikationen bei der Angabe der Affiliation zum Partnerspital die Zusatzbezeichnung gemäss vorstehender Ziffer 3.1 anzugeben. Die Affiliation soll in deutscher bzw. englischer Sprache wie folgt formuliert werden:

- Deutsch:
[Name des Instituts/Klinik] [Name Partnerspital] Partnerspital für Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich, [PLZ Stadt], Schweiz
- Englisch:
[Name of Department] [Name of affiliated Hospital], affiliated Hospital for Research and Teaching of the Faculty of Medicine of the University of Zurich, [ZIP code, City], Switzerland

Das weitere Personal des Partnerspitals ist nicht berechtigt, die Zusatzbezeichnung bei wissenschaftlichen Publikationen zu verwenden. Das Personal des Partnerspitals kann aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Partnerspital kein Recht auf Angabe einer Affiliation zur UZH ableiten.

3.5 Publikationskosten

Die MeF übernimmt Artikelgebühren für Titularprofessorinnen und Titularprofessoren, die ihren Titel an der UZH erworben haben und an einem Partnerspital der MeF angestellt sind. Voraussetzungen für eine Kostenübernahme sind die korrekte Angabe der Affiliation mit Zusatzbezeichnung gemäss vorstehender Ziffer 3.4 in der betreffenden Publikation, sowie die Funktion der Autorin bzw. des Autors als *Corresponding Author* der Publikation. Die Kostenübernahme ist auf maximal zwei Open-Access-Publikationen pro Titularprofessorin bzw. Titularprofessor und Kalenderjahr beschränkt. Eine Kostenübernahme ist nur möglich, solange die Publikationskontingente der UZH im betreffenden Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft sind.

4. WEITERE BESTIMMUNGEN

4.1 Führen akademischer Titel

Die Partnerspitäler stellen sicher, dass bei öffentlichen Auftritten ihres Personals oder bei öffentlichen Anlässen in den Spitälern (z.B. bei Vorträgen) akademische Titel ordnungsgemäss geführt werden.

Die in der Lehre der UZH tätigen Mitarbeitenden des Partnerspitals haben die geltende Weisung über das Führen akademischer Titel an der UZH zu beachten.

4.2 Elektronische Medien

Die gemeldeten Lehrpersonen der Partnerspitäler erhalten im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit für die MeF die Berechtigung zur Nutzung des elektronischen Medienangebots der UZH für die Lehre. Etwaige Einschränkungen dieser Nutzung bleiben vorbehalten.

4.3 UZH Account

Die UZH stellt den Lehrpersonen einen UZH Account zur Verfügung. Die Lehrpersonen erhalten damit eine UZH E-Mailadresse für die Korrespondenz sowie Zugang zu den elektronischen Medien und die für die Vorbereitung und Durchführung ihrer Lehre notwendigen Applikationen wie OLAT und Moses Med. Die Grundbetreuung und Administration der Lehrpersonen wird durch die MeF sichergestellt. Für Anwenderfragen rund um den UZH Account steht der Service Desk der Zentralen Informatik zur Verfügung. Die Partnerspitäler schaffen ihrerseits die technischen und organisatorischen Voraussetzungen, damit die Lehrpersonen den UZH Account gemäss den Vorgaben des Reglements für den Einsatz von Informatikmitteln (REIM) der UZH nutzen können. Eine Weitergabe der Zugangsdaten zum Account an Dritte ist nicht zulässig.

4.4 Änderungen und Ergänzungen der AVB oder des Tarifs

Änderungen und Ergänzungen der AVB oder des Tarifs (vgl. Ziff. 3.2) werden von der MeF mit einer Frist von mindestens 6 Monaten im Voraus kommuniziert. Sie treten jeweils auf den Beginn eines akademischen Semesters in Kraft. Die Partnerspitäler haben bei Änderungen und Ergänzungen ein Kündigungsrecht per Semesterende. Die Kündigung hat innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Kommunikation der Änderung und/oder Ergänzung schriftlich zu erfolgen. Bei Nichtgebrauch des Kündigungsrechts durch das Partnerspital gilt die Änderung als akzeptiert.

4.5 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

4.6 Einsitz in die Kommission Lehre der MeF

Das Partnerspital nimmt mit einer Vertreterin oder einem Vertreter Einsitz in der Kommission Lehre der MeF. Es schlägt, dem Fakultätsausschuss der MeF als Vertreterin oder Vertreter eine bei ihm tätige habilitierte Chefärztin oder einen habilitierten Chefarzt zur Wahl in die Kommission Lehre der MeF vor.

4.7 Ansprechperson bei der UZH für strategische Aspekte

Die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin Zürich (UMZH) ist für die Partnerspitäler Ansprechperson für strategische Aspekte und Projekte. Sie oder er organisiert einmal jährlich einen Austausch mit dem Partnerspital.